

Allgemeine Erläuterungen der EU-Kommission und ergänzende Hinweise der BAM zum Verbringen von Explosivstoffen nach, durch und aus Deutschland

WICHTIG!

Eine Verbringengenehmigung nach §15a SprengG lässt weitere gesetzliche Verpflichtungen und Auflagen, insbesondere solche nach dem SprengG und seinen Durchführungsverordnungen und nach den Gefahrguttransportvorschriften, unberührt.

!!!!!! Bitte vor Ausfüllen des Vordrucks lesen! !!!!!

Aufgrund der „[Entscheidung der Kommission 2004/388/EG vom 15.4.2004](#) über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ muss seit 24.10.2004 EU-weit ein einheitliches Formular für die Verbringungsgenehmigung verwendet werden.

A. Erläuterungen der EU-Kommission zum Verbringensdokument:

1. Der/die Empfänger:in der Explosivstoffe hat die Rubriken 1 bis 4 des Formulars „Innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ (s.u.) auszufüllen und das Formular an die zuständige Behörde des Bestimmungsortes zu schicken.
2. Nach Erhalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsortes muss die für die Verbringung verantwortliche Person zusätzlich die zuständigen Behörden aller durch die Verbringung berührten Mitgliedstaaten kontaktieren, deren Genehmigung ebenfalls erforderlich ist ([Behördenliste](#)). Die Genehmigungen der zuständigen Behörden können entweder auf einem einzigen Formular erteilt werden oder auf separaten Formularen. Die Genehmigung muss in allen Fällen sicher identifiziert sein (Originalstempel, Spezialpapier, usw.).
3. In allen Fällen muss das Formular die Explosivstoffe bis an ihren Bestimmungsort begleiten.
4. Die Verbringungsgenehmigung wird in dreifacher Ausfertigung erteilt und dem/der Antragsteller:in per Post zugesandt. Im Falle einer Bearbeitung über das elektronische länderübergreifende Eingabesystem SCEPYLT erfolgt der Versand an den/der Absender:in der Explosivstoffe. Werden mehr als drei Exemplare benötigt, so teilen Sie uns dies bei Antragstellung bitte mit.

B. Ergänzende Hinweise der BAM

Grundsätzlich gilt:

1. Wir benötigen alle in [Anlage 1 Nr. 1 des SprengG](#) genannten Informationen, um Ihren Antrag schnell bearbeiten zu können.
2. zu A.1) Antragsberechtigt ist der/die Empfänger:in des Explosivstoffs oder sein:e Bevollmächtigter:r. **Die Bevollmächtigung ist formlos nachzuweisen.**
3. zu A.2) Als Antrag kann auch ein Originaldokument eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden, auf dem schon die Meldestelle mindestens eines anderen EU- Mitgliedsstaates ihre Genehmigung erteilt hat. Ein solches Originaldokument senden Sie bitte per Post an die Bundesanstalt.

C. Beim Ausfüllen des Vordrucks bitte beachten:

1. Der Vordruck kann am Computer oder auf Papier ausgefüllt und dann per Fax oder E-Mail an die BAM geschickt werden. Die Zusendung per Post ist ebenfalls möglich.
2. Es müssen die Rubriken 1 bis 4 des Antragsformulars gemäß §15a SprengG ausgefüllt werden. Die Rubriken 5 und 6 werden später in der Genehmigung von der Bundesanstalt oder einer anderen zuständigen Behörde ausgefüllt.
3. In Rubrik 1 kennzeichnen Sie bitte, ob es sich um einen Antrag auf eine einmalige oder mehrmalige Verbringung handelt.
4. Sofern mehr als drei Frachtführer am Verbringungsverfahren beteiligt sind, sind die restlichen auf einem gesonderten Blatt dem Antrag beizufügen. Es werden dann zwei oder mehr Genehmigungen zugesandt, die sich nur im Frachtführer unterscheiden.
5. Unter „Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe“ (Rubrik 3) sind der Handelsname und/oder die korrekte UN-Versandbezeichnung und alle weiteren Informationen zu verstehen, die sich für die Identifizierung der Artikel eignen.
6. Unter „Menge“ (Rubrik 3) ist ein Zahlenwert mit einer für die Artikel geeigneten Einheit (Stückzahl, Masse, Länge, ...) zu verstehen. Bei mehrmaligen Verbringungen ist die beabsichtigte **Gesamtmenge** des Explosivstoffs **im Genehmigungszeitraum** anzugeben.
7. In Rubrik 3 geben Sie bitte an, ob der Explosivstoff mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist oder nicht.

D. Hinweise für Antragstellende mit einer Erlaubnis nach §27 SprengG:

1. Wir benötigen eine vollständige und aktuelle Kopie ihrer Erlaubnis nach §27 SprengG einschließlich der „Lieferbescheinigungen“.
2. Das Ausfüllen der Rubrik 2.3 entfällt hier, da Empfänger:in und Frachtführer:in immer identisch sind.

Sollten noch Fragen offen sein, so beantworten wir diese gerne per E-Mail:

meldestelle.verbringen@bam.de

Zum Schutz personenbezogener Daten:

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist es notwendig, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Dies geschieht nur im notwendigen, zweckgebundenen Maß. Detaillierte Informationen erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung: <https://www.bam.de/Navigation/DE/Services/Datenschutz/datenschutz.html>

Stand: April 2026

Antragsteller*in	Ansprechpartner*in Name E-Mail Telefon
Zustelladresse für die Genehmigung (sofern abweichend von Antragsteller*in)	
Kostenschuldner*in (sofern abweichend von Antragsteller*in)	USt.-ID E-Mail für die Zustellung des Kostenbescheids
Ich versichere, dass Die unter "3. Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe" des Antrags (siehe nächste Seite) genannten Explosivstoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff unterliegen nicht dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.	
Bemerkungen: (z.B. Begründung bei fehlender CE-Kennzeichnung)	

Datum:

[illegible]

4. Angaben zum Transport				
4.1 Ort und Zeit				
Abgangsort:		Abfahrtstag:		
Bestimmungsort:		Vorgesehener Ankunftstag:		
4.2 Beschreibung der Transportstrecke:				
Mitgliedstaat	Eingangsstelle	Ausgangsstelle	Transportart	
5. Genehmigungen der zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten (einschl. eindeutiger Identifizierung, z.B. Stempel)				
HERKUNFTSLAND	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	
DURCHFUHR- MITGLIEDSTAATEN	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	
6. Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats (einschl. eindeutiger Identifizierung)				
Datum:				
Position in der zuständigen Behörde:				